

ÖffR Rechtsprechungsübersicht

Sophie Norbeck*

Rechtsprechungsübersicht Öffentliches Recht

Fortsetzungsfeststellungsklage bei Kopftuchverbot für Rechtsreferendarin

BVerwG, Urt. v. 12.11.2020 - 2 C 5.19

Amtlicher Leitsatz (1.) und Leitsatz der Redaktion (2.)

1. Ein für das Rechtsreferendariat ausgesprochenes Kopftuchverbot, das typischerweise nur für einige Monate einen Anwendungsbereich hat, ist auch nach seiner Erledigung gerichtlich angreifbar; das für die Fortsetzungsfeststellungsklage gemäß § 113 Abs. 1 S. 4 VwGO erforderliche besondere Feststellungsinteresse ergibt sich aus der Fallgruppe des schwerwiegenden Grundrechtseingriffs.

2. Für das Kopftuchverbot bedarf es einer spezifischen gesetzlichen Rechtsgrundlage, die die vorliegende Kollision der Verfassungsgüter erfasst und austariert. Die aus allgemeinen gesetzlichen Vorschriften folgende Neutralitätspflicht für Richter ist keine solche Grundlage.

Strafrechtliche Vermögensabschöpfung

BVerfG, Beschl. v. 10.2.2021 – 2 BvL 8/19

Amtliche Leitsätze

1. Die Vermögensabschöpfung nach dem Reformgesetz vom 13. April 2017 ist keine dem Schuldgrundsatz unterliegende Nebenstrafe, sondern eine Maßnahme eigener Art mit kondiktionsähnlichem Charakter (Fortführung von BVerfGE 110, 1 <13 ff.>).

2. Die in Art. 316h Satz 1 EGStGB angeordnete Rückbewirkung von Rechtsfolgen (»echte« Rückwirkung) ist nicht an Art. 103 Abs. 2 GG, sondern an dem allgemeinen Rückwirkungsverbot zu messen. Sie ist hier ausnahmsweise zulässig.

»Klimaklage« vor dem BVerfG ist erfolgreich

BVerfG, Beschl. v. 24.3.2021 – 1 BvR 2656/18

Von der Reaktion bearbeitete amtliche Leitsätze

1. Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG schließt den Schutz vor Beeinträchtigungen grundrechtlicher Schutzgüter durch Umweltbelastungen ein, gleich von wem und durch welche Umstände sie drohen. Die aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG folgende Schutzpflicht des Staates umfasst auch die Verpflichtung, Leben und Gesundheit vor den Gefahren des Klimawandels zu schützen.

2. Art. 20a GG verpflichtet den Staat zum Klimaschutz. Dies zielt auch auf die Herstellung von Klimaneutralität.

3. Art. 20a GG ist in einem Konfliktfall mit anderen Verfassungsgütern und Verfassungsprinzipien in einen Ausgleich zu bringen. Dabei nimmt das relative Gewicht des Klimaschutzgebots in der Abwägung bei fortschreitendem Klimawandel weiter zu.

4. Dem nationalen Klimaschutz steht nicht entgegen, dass aufgrund des globalen Charakters von Klima und Erderwärmung ein Staat allein das Problem nicht lösen kann. Das Klimaschutzgebot verpflichtet, im Rahmen internationaler Abstimmungen auf Klimaschutz hinzuwirken.

5. Der Gesetzgeber hat das Klimaschutzziel des Art. 20a GG aktuell verfassungsrechtlich zulässig dahingehend bestimmt, dass der Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 °C und möglichst auf 1,5°C gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen ist.

6. Art. 20a GG ist eine justiziable Rechtsnorm, die den politischen Prozess zugunsten ökologischer Belange auch mit Blick auf die künftigen Generationen binden soll.

7. Die Vereinbarkeit mit Art. 20a GG ist Voraussetzung für die verfassungsrechtliche Rechtfertigung staatlicher Eingriffe in Grundrechte.

8. Das Grundgesetz verpflichtet unter bestimmten Voraussetzungen zur Sicherung grundrechtsgeschützter Freiheit über die Zeit zur verhältnismäßigen Verteilung von Freiheitschancen über die Generationen. Auch der objektive Schutzauftrag des Art. 20a GG schließt die Notwendigkeit ein, mit den natürlichen Lebensgrundlagen so sorgsam umzugehen und sie der Nachwelt in einem solchen Zustand zu hinterlassen, dass nachfolgende Generationen diese nicht nur um den Preis radikaler eigener Enthaltbarkeit weiter bewahren könnten.

9. Der Gesetzgeber muss die erforderlichen Regelungen zur Größe der für bestimmte Zeiträume insgesamt zugelassenen Emissionsmengen selbst treffen. Die Herausforderung liegt nicht darin, zum Schutz der Grundrechte regulatorisch mit Entwicklung und Erkenntnis Schritt zu halten, sondern es geht vielmehr darum, weitere Entwicklungen zum Schutz der Grundrechte regulatorisch überhaupt erst zu ermöglichen.

* *Sophie Norbeck* studiert seit 2016 Rechtswissenschaften an der Georg-August-Universität Göttingen.

»Klimaklage« vor dem EuGH wird als unzulässig abgewiesen

EuGH, Urt. v. 25.3.2021, Rs. C-565/19 P, ECLI:EU:C:2021:252 - Carvalho u.a.

Leitsätze der Redaktion

1. Durch den Klimawandel wird jeder Einzelne auf die eine oder andere Weise betroffen. Das Problem des Klimawandels wird von der Europäischen Union und den Mitgliedstaaten anerkannt. Infolgedessen haben sie sich verpflichtet, die Emissionen zu reduzieren.

2. Die Tatsache, dass die Auswirkungen des Klimawandels manche Menschen erschwert treffen, bedeutet nicht, dass diese aus diesem Grund gegen Maßnahmen mit allgemeiner Geltung klagebefugt sind.

3. Gem. Art. 263 Abs. 4 AEUV kann jede natürliche oder juristische Person gegen an sie gerichtete oder sie unmittelbar und individuell betreffende Handlungen sowie Rechtsakte mit Verordnungszusammenhang, die sie unmittelbar betreffen und keine Durchführungsmaßnahmen nach sich ziehen, Klage erheben. Würde die Klagebefugnis ohne das Kriterium der individuellen Betroffenheit bejaht werden, so würde Art. 263 Abs. 4 AEUV bedeutungslos werden. Ein Anspruch aus enteignendem Eingriff scheidet mangels Vorliegens eines Sonderopfers. Ein Sonderopfer liegt vor, wenn der betroffene Eigentümer in Verhältnis zu anderen ungleich oder unverhältnismäßig betroffen wird. Daran fehlt es vorliegend aufgrund einer Vielzahl an betroffenen Wirtschaftsbranchen.

4. Wann eine individuelle Betroffenheit nach Art. 263 Abs. 4 AEUV anzunehmen ist, richtet sich nach der »Plaumann-Formel«. Eine individuelle Betroffenheit liegt demnach vor, wenn Handlungen den Kläger aufgrund von bestimmten persönlichen Eigenschaften oder besonderer, ihn aus dem Kreis aller übrigen Personen heraushebender Umstände betreffen und ihn daher in ähnlicher Weise individualisiert betreffen, wie den Adressaten (vgl. EuGH, Urt. v. 15.07.1963 - C-25/62, S.238).

5. Eine individuelle Betroffenheit liegt im vorliegenden Fall nicht vor. Die Kläger sind nicht klagebefugt.

Bundesverfassungsgericht erklärt Berliner Mietendeckel für verfassungswidrig

BVerfG, Beschl. v. 25.3.2021 – 2 BvF 1/20

Amtliche Leitsätze

1. Das Grundgesetz enthält – von der Ausnahme des Art. 109 Abs. 4 GG abgesehen – eine vollständige Verteilung der Gesetzgebungszuständigkeiten entweder auf den Bund oder die Länder. Doppelzuständigkeiten sind den Kompetenznormen fremd und wären mit ihrer Abgrenzungsfunktion unvereinbar. Das Grundgesetz grenzt die Gesetzgebungskompetenzen insbesondere mit Hilfe der in den Art. 73 und Art. 74 GG enthaltenen Kataloge durchweg alternativ voneinander ab.

2. Regelungen zur Miethöhe für frei finanzierten Wohnraum, der auf dem freien Wohnungsmarkt angeboten werden kann (ungebundener Wohnraum), fallen als Teil des sozialen Mietrechts in die konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit für das bürgerliche Recht im Sinne von Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG.

3. Mit den §§ 556 bis 561 BGB hat der Bundesgesetzgeber von der konkurrierenden Zuständigkeit für das Mietpreisrecht als Teil des bürgerlichen Rechts abschließend Gebrauch gemacht.

BVerfG lehnt Eilantrag zum EU-Wiederaufbaufonds ab

BVerfG, Beschl. v. 15.4.2021 – 2 BvR 547/21

Leitsätze der Redaktion

1. Wird im Hauptsacheverfahren das Zustimmungsgesetz zu einem völkerrechtlichen Vertrag angegriffen, kann bereits im Verfahren nach § 32 Abs. 1 BVerfG eine summarische Prüfung vorgenommen werden.

2. Das Recht auf demokratische Selbstbestimmung aus Art. 38 Abs. 1 S. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 1 und Abs. 2 sowie Art. 79 Abs. 3 GG vermittelt auch ein Recht darauf, dass Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der EU nur Zuständigkeiten ausüben, die ihnen nach Maßgabe des Art. 23 GG übertragen worden sind.

3. Zustimmungsgesetze zu einem völkerrechtlichen Vertrag können bereits vor Inkrafttreten tauglicher Gegenstand einer Verfassungsbeschwerde sein. Voraussetzung ist, dass das Gesetzgebungsverfahren bis auf die Ausfertigung und Verkündung des Bundespräsidenten abgeschlossen ist. Aus Gründen des effektiven Rechtsschutzes ist eine vorbeugende gerichtliche Kontrolle ausnahmsweise möglich.

4. Das Eigenmittelbeschluss-Ratifizierungsgesetz findet in Art. 311 Abs. 3 AEUV seine Rechtsgrundlage.

5. Das Eigenmittelbeschluss-Ratifizierungsgesetz verstößt mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht gegen Art. 79 Abs. 3 GG.

6. Eine Verzögerung des Inkrafttretens des Eigenmittelbeschlusses 2020 würde zu einer Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Zielsetzung führen. Die damit verbundenen Nachteile können einen irreversiblen Schaden hervorrufen. Folgen sind nach Einschätzung der Bundesregierung erhebliche außen- und europapolitische Verwerfungen.

7. Sollte sich das Eigenmittelbeschluss-Ratifizierungsgesetz später als verfassungswidrig herausstellen, wirken die damit verbundenen Nachteile erheblich weniger schwer. Insbesondere besteht die Möglichkeit, dass der EuGH den Eigenmittelbeschluss 2020 nach Art. 267 AEUV für nichtig erklären wird.

Bundesverfassungsgericht lehnt Eilanträge gegen die bundesrechtlichen Ausgangsbeschränkungen ab

BVerfG, Beschl. v. 5.5.2021 – 1 BvR 781/21, 1 BvR 805/21, 1 BvR 820/21, 1 BvR 854/21, 1BvR 889/21

Leitsätze der Redaktion

1. Die Eilanträge richten sich gegen § 28b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und § 73 Abs. 1a Nr. 11c IfSG, welche am 23.4.2021 in Kraft getreten sind. Das vorläufige außer Kraft setzen der in den Anträgen benannten Paragraphen nach § 32 Abs. 1 BVerfGG bleibt ohne Erfolg.
2. An die Anforderungen einer einstweiligen Anordnung ist regelmäßig ein strenger Maßstab anzulegen. Dies gilt insbesondere bei der Aussetzung des Vollzugs eines Gesetzes, denn dies stellt einen erheblichen Eingriff in die originäre Zuständigkeit der Legislative dar.
3. Die in § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 IfSG normierte Ausgangsbeschränkung ist nicht offensichtlich formell und materiell verfassungswidrig. Dem Gesetzgeber steht hinsichtlich der Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie eine Einschätzungsprärogative zu. Dies gilt auch für den Inzidenzwert von 100 als Anknüpfungspunkt.
4. Die Ausgangsbeschränkungen dienen dazu, private Zusammenkünfte am Abend zu begrenzen und das Infektionsgeschehen zu minimieren. Die Einführung einer Ausgangsbeschränkung ist hinsichtlich des Ziels nicht offensichtlich unplausibel.
5. Der bundesrechtlichen Ausgangsbeschränkung liegen andere Voraussetzungen zugrunde als den landesrechtlichen Ausgangsbeschränkungen.
6. Die nächtliche Ausgangsbeschränkung greift tief in die privaten Lebensverhältnisse ein. Dennoch ist zu bedenken, dass die Ausgangsbeschränkung in einem Zeitraum liegt, der regelmäßig als Ruhens- oder Schlafzeit genutzt wird und an eine Sieben-Tages-Inzidenz von 100 gekoppelt ist.
7. Würde § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 IfSG vorläufig außer Vollzug gesetzt werden und stellt sich diese später als verfassungsgemäß heraus, so kann dies erhebliche Nachteile mit sich führen.